Steuerinformationen
Informations Fiscales
Informazioni Fiscali
Infurmaziuns Fiscalas

S Schweizerische Steuerkonferenz
C S I Conférence suisse des impôts
K Conferenza svizzera delle imposte

Steuersatz und Steuerfuss

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2026)

© Steuerdokumentation / ESTV
Bern, 2026

Autor:
Team Steuerdokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:
Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:
Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:
Team Documentaziun
Fiscala
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern
email: ist@estv.admin.ch
Internet: www.estv.admin.ch

Hinweis

Informationsanfragen
Das Dossier Steuerinformationen ist eine von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) herausgegebene und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verfasste Publikation. Diese beiden Behörden sind hingegen nicht für die Veranlagung der natürlichen Personen zuständig und somit müssen **alle damit zusammenhängenden Fragen an die Steuerverwaltung des zuständigen Kantons** (im Prinzip der Wohnsitzkanton) **gerichtet werden**.

Ausschluss der Verantwortung
Der Inhalt der vorliegenden Publikation bezweckt eine allgemeine Information und stellt namentlich in keinem Fall eine juristische Meinung oder Beurteilung eines Einzelfalls dar und ersetzt somit nicht die Leistungen von Fachspezialisten, insbesondere von denjenigen der kantonalen Steuerverwaltungen.
Folglich lehnt die ESTV die Verantwortung ab für den Fall, dass die Leser Massnahmen ergreifen oder unterlassen und sich dabei auf die Vollständigkeit und Genauigkeit des Inhalts dieser Publikation stützen und dadurch einen Schaden erleiden.

Verweise und Links
Alle Verweise oder Links auf Internetseiten werden den Lesern als Unterstützung zur Verfügung gestellt und deren Gültigkeit kann nicht garantiert werden.

Copyright
Die Informationen des vorliegenden Dokuments sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Jegliche, teilweise oder vollständige, Wiedergabe (Zitat) seines Inhalts in elektronischer oder (hand-) schriftlicher Form für einen nicht-geschäftlichen Zweck ist ohne vorgängige Zustimmung der ESTV erlaubt, unter der Voraussetzung, dass die Quelle angegeben wird.

INHALTSVERZEICHNIS

1 EINLEITUNG 1

2 STEUERSATZ UND STEUERTARIF 2

2.1 Steuersatz 2

2.2 Steuertarif 2

3 STEUERFUSS 5

3.1 Form der Steuerfüsse (Steueranlagen) 5

3.1.1 Steuerfuss als Prozentwert der einfachen Steuer 6

3.1.2 Steuerfuss in Einheiten der einfachen Steuer 6

3.1.3 Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen 7

3.1.4 Steuerfüsse der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen 8

3.2 Zuständigkeiten zur Bestimmung des Steuerfusses 10

3.2.1 Kantonssteuern 10

3.2.2 Gemeindesteuern 10

3.3 Belastungsobergrenze 11

3.3.1 Natürliche Personen 11

3.3.2 Juristische Personen 12

3.4 Vielfache der einfachen Ansätze (Steuerfuss) 12

3.4.1 Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2026 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern natürlicher Personen) 13

3.4.2 Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2026 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern juristischer Personen) 14

Abkürzungen

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung

Kantone

Die Links in untenstehender Liste führen auf die Kantonsblätter. Dort finden sich Inhalte für den jeweiligen Kanton betreffend die im Kapitel 3 behandelten Themen.

AG	Aargau	NW	Nidwalden
AI	Appenzell Innerrhoden	OW	Obwalden
AR	Appenzell Ausserrhoden	SG	St. Gallen
BE	Bern	SH	Schaffhausen
BL	Basel-Landschaft	SO	Solothurn
BS	Basel-Stadt	SZ	Schwyz
FR	Freiburg	TG	Thurgau
GE	Genf	TI	Tessin
GL	Glarus	UR	Uri
GR	Graubünden	VD	Waadt
JU	Jura	VS	Wallis
LU	Luzern	ZG	Zug
NE	Neuenburg	ZH	Zürich

Im Folgenden werden die Kantone nicht alphabetisch, sondern gemäss der im ersten Artikel der Schweizerischen Bundesverfassung festgeschriebenen Reihenfolge aufgelistet. Diese entspricht dem jeweiligen Beitritt in die Schweizerische Eidgenossenschaft, mit Ausnahme der Kantone Zürich, Bern und Luzern, welche, entsprechend ihrer historischen Bedeutung vorangestellt sind.

Bemerkung

In Ziffer 3.3 wird auf die Publikation «Steuermäppchen» des Teams Steuerdokumentation der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verwiesen. Diese beziehen sich – im Gegensatz zum vorliegenden Artikel – auf die Steuerperiode 2025, für welche aktuell die Steuererklärung ausgefüllt werden muss. Deshalb sind die Abzüge für diese Steuerperiode relevant.

1 EINLEITUNG

Steuern werden dem Staat in Form von Geldleistungen entrichtet. Das Entstehen einer Steuerschuld ist dabei im Wesentlichen an das Vorhandensein von Steuersubjekt und Steuerobjekt gebunden. Der Geldbetrag, den das Steuersubjekt (Schuldner der Steuer) dem Staat schuldet, bezieht sich immer auf ein bestimmtes Steuerobjekt (Gegenstand der Steuer).

Die Höhe dieses Geldbetrags kann unterschiedlich festgelegt werden. Für bestimmte Steuern ist die geschuldete Steuer ein fixer Geldbetrag (**feste Steuer**). Diese Form der Steuerberechnung wird in der Regel nur auf diejenigen wenigen Steuerarten angewandt, deren Steuerobjekt keine Bewertung erfordert. Beispiele solcher festen Steuern sind etwa die Personal- oder Haushaltsteuer, die Hundesteuer oder die Beherbergungsabgaben.

Die grosse Mehrheit der Steuern bezieht sich aber auf Steuerobjekte, die als **Veranlagungssteuer** zur Steuerberechnung bewertet werden müssen. Das Steuerobjekt (z.B. Einkommen und Vermögen oder Liegenschaften) wird nach bestimmten Kriterien, die von Fall zu Fall verschieden sein können, bewertet. Der so ermittelte Wert dient als materielle Basis zur Berechnung der Steuer (Steuerberechnungsgrundlage).

Je höher die Berechnungsgrundlage bei dieser Kategorie von Steuern, desto höher fällt auch die geschuldete Steuer aus (Progressivität). Das Verhältnis zwischen Berechnungsgrundlage und Steuerbetrag wird durch das **Steuermass** festgelegt. Für gewisse wertabhängige Steuern besteht dieses aus einem einzigen Teil: dem **Steuersatz**. Für andere Steuern besteht es in den meisten Fällen dagegen aus zwei Teilen, dem **Steuersatz und dem Steuerfuss** (auch jährliches Vielfaches oder Steueranlage genannt).

2 STEUERSATZ UND STEUERTARIF

2.1 Steuersatz

Der Steuersatz ist der Massstab für die Berechnung der Steuer. Er wird in der Regel in Prozent oder Promille der Berechnungsgrundlage festgesetzt. In gewissen seltenen Fällen kann er auch als bestimmter Geldbetrag pro Werteinheit des Steuerobjektes angegeben werden.
Bei einem Steuersatz von beispielsweise 14 % ergibt sich damit für eine Berechnungsgrundlage von CHF 10'000 eine Steuer von CHF 1'400.

Der Steuersatz kann fest sein oder mit der Höhe der Berechnungsgrundlage variieren. Die Form des Steuersatzes bestimmt damit auch die Ausgestaltung der Steuer. Diese kann proportional oder progressiv sein.

Bei den **proportionalen Steuern** liegt ein festes prozentuales Verhältnis zwischen Steuerforderung und Berechnungsgrundlage vor. Der Steuersatz bleibt unverändert gleich hoch. Steuern mit proportionalen Steuersätzen sind beispielsweise die direkte Bundessteuer (dBSt) auf dem Gewinn juristischer Personen, die Mehrwertsteuer, die eidgenössische Verrechnungssteuer oder die Liegenschaftssteuer.

Bei den **progressiven Steuern** liegt ein veränderliches prozentuales Verhältnis zwischen Steuerforderung und Berechnungsgrundlage vor. Der Steuersatz steigt mit zunehmender Höhe der Berechnungsgrundlage. Damit steigt die geschuldete Steuer überproportional zum Anstieg der Berechnungsgrundlage. Progressive Steuersätze kommen bei den meisten Steuern vor, die einen direkten Bezug zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen haben, wie beispielsweise die Einkommens- und Vermögenssteuern.

Die Steuersätze sind immer im betreffenden Steuergesetz festgelegt. Ihre Veränderung, etwa zur Anpassung an den Finanzbedarf eines Gemeinwesens, bedarf daher regelmässig einer Gesetzesrevision. Eine solche findet immer auf demokratischem Weg statt: Antrag der Exekutive (Regierung oder Mitglied derselben), Beratungen und Entscheid der Legislative (Parlament) und schliesslich gegebenenfalls Zustimmung des Volkes (Volksabstimmung). In den Kantonen unterliegen Gesetzesänderungen einem fakultativen oder – seltener – einem obligatorischen Referendum, beim Bund einem fakultativen Referendum.

2.2 Steuertarif

Für Steuern, deren Steuersatz sich mit der Höhe der Berechnungsgrundlage verändert, sind die verschiedenen Steuersätze in einem Steuertarif festgehalten. Gleichzeitig enthält der Tarif in der Regel auch die effektiv geschuldete oder aber die sogenannte einfache Steuer *(vgl. Ziffer 3)* für die nach Stufen eingeteilte Berechnungsgrundlage.

Für viele einmalige wie auch für einige periodische Steuern ist der Steuertarif direkt massgebend zur Bestimmung der Höhe der Steuerforderung. Ihm kann also die für einen bestimmten Steuerfaktor geschuldete Steuer unmittelbar entnommen werden (vgl. z.B. den nachfolgend wiedergegebenen Tarif betreffend die dBSt natürlicher Personen).
Solche Steuern, deren Tarife direkt den geschuldeten Steuerbetrag enthalten, sind sämtliche vom Bund erhobenen Steuern sowie die meisten kantonalen Steuern des Kantons VS.

Tabelle für die Berechnung der dBSt der natürlichen Personen (Art. 36 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]; Tarife 2026[1])

	Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien[3] Mariés et familles monoparentales[3] Coniugati e famiglie monoparentali[3]			Alleinstehende Contribuables vivant seuls Contribuenti che vivono soli		Verheiratete und Einelternfamilien[3] Mariés et familles monoparentales[3] Coniugati e famiglie monoparentali[3]	
Steuerbares Einkommen[1] Revenue imposable[1] Reddito imponibile[1]	Steuer für 1 Jahr[2] Impôt pour 1 année[2] Imposta per 1 anno[2]	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuer für 1 Jahr[2] Impôt pour 1 année[2] Imposta per 1 anno[2]	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuerbares Einkommen[1] Revenue imposable[1] Reddito imponibile[1]	Steuer für 1 Jahr[2] Impôt pour 1 année[2] Imposta per 1 anno[2]	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più	Steuer für 1 Jahr[2] Impôt pour 1 année[2] Imposta per 1 anno[2]	Für je weitere CHF 100 Einkommen Par CHF 100 de revenu en plus Per CHF 100 di reddito in più
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
18 500	25.41				82 100	1 502.95		1 049.00	
19 000	29.26				85 000	1 694.35		1 165.00	
20 000	36.96				90 000	2 024.35		1 365.00	4.00
21 000	44.66				94 800	2 341.15		1 557.00	
22 000	52.36				94 900	2 347.75		1 561.00	
23 000	60.06				100 000	2 684.35	6.60	1 816.00	5.00
24 000	67.76				105 000	3 014.35		2 066.00	
25 000	75.46				108 600	3 251.95		2 246.00	
26 000	83.16	0.77			108 700	3 258.55		2 251.00	
27 000	90.86				108 800	3 265.15		2 257.00	
28 000	98.56				108 900	3 271.75		2 263.00	
29 000	106.26				110 000	3 368.55		2 329.00	6.00
30 000	113.96				115 000	3 808.55		2 629.00	
31 000	121.66				120 500	4 292.55		2 959.00	
32 000	129.36				120 600	4 301.35		2 965.00	
33 000	137.06		33.00		125 000	4 688.55		3 273.00	
33 100	137.83		34.00		130 000	5 128.55	8.80	3 623.00	7.00
33 200	138.60		35.00		130 400	5 163.75		3 651.00	
34 000	145.64		43.00		130 500	5 172.55		3 658.00	
35 000	154.44		53.00		135 000	5 568.55		4 018.00	8.00
36 000	163.24		63.00		138 300	5 858.95		4 282.00	
37 000	172.04		73.00		138 400	5 867.75		4 290.00	
38 000	180.84	0.88	83.00		141 400	6 131.75		4 560.00	9.00
39 000	189.64		93.00		141 500	6 140.55		4 569.00	
40 000	198.44		103.00		144 200	6 437.55		4 812.00	
41 000	207.24		113.00		144 300	6 448.55		4 821.00	10.00
42 000	216.04		123.00	1.00	148 200	6 877.55		5 211.00	
43 400	228.36		137.00		148 300	6 888.55		5 221.00	11.00
43 500	229.20		138.00		150 300	7 108.55		5 441.00	
44 000	242.40		143.00		150 400	7 119.55	11.00	5 452.00	
45 000	268.80		153.00		151 000	7 185.55		5 524.00	12.00
46 000	295.20		163.00		152 300	7 328.55		5 680.00	
47 000	321.60		173.00		152 400	7 339.55		5 692.00	
48 000	348.00		183.00		155 000	7 625.55		6 030.00	
49 000	374.40		193.00		160 000	8 175.55		6 680.00	
50 000	400.80	2.64	203.00		170 000	9 275.55		7 980.00	
51 000	427.20		213.00		185 000	10 925.55		9 930.00	
53 300	487.92		236.00		185 100	10 936.55		9 943.00	
53 400	490.56		237.00		186 000	11 055.35		10 060.00	
54 000	506.40		249.00		190 000	11 583.35		10 580.00	
55 000	532.80		269.00		200 000	12 903.35		11 880.00	
56 000	559.20		289.00		250 000	19 503.35		18 380.00	
57 000	585.60		309.00	2.00	300 000	26 103.35	13.20	24 880.00	13.00
57 900	609.36		327.00		350 000	32 703.35		31 380.00	
58 000	612.00		329.00		400 000	39 303.35		37 880.00	
59 000	641.70		349.00		500 000	52 503.35		50 880.00	
60 000	671.40		369.00		650 000	72 303.35		70 380.00	
61 200	707.04		393.00		700 000	78 903.35		76 880.00	
61 300	710.01	2.97	395.00		793 800	91 284.95		89 074.00	
65 000	819.90		506.00		793 900	91 298.15		89 087.00	
70 000	968.40		656.00		800 000	92 000.00		89 880.00	
75 000	1 116.90		806.00	3.00	941 200	108 238.00	11.50	108 236.00	
76 100	1 149.57		839.00		941 300	108 249.50		108 249.00	11.50
76 200	1 152.50		842.00		950 000	109 250.00		109 250.00	
77 500	1 229.72		881.00						
79 000	1 318.82	5.94	926.00						
79 100	1 324.76		929.00	4.00					
82 000	1 497.02		1 045.00						

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5 %.
L'impôt annuel frappant les revenus imposables plus élevés se monte à 11.5 %.
L'imposta annua sui redditi imponibili superiori ammonta all'11.5 %.

[1] Restbeträge von weniger als CHF 100 fallen ausser Betracht.
[2] Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.
[3] Der ermittelte Steuerbetrag ermässigt sich um 263 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbeürftige Person.

[1] Les fractions inférieures à CHF 100 sont abandonnées.
[2] Le cas échéant, l'impôt annuel est ramené aux 5 ct. inférieurs.
[3] Le montant de l'impôt fixé est réduit de 263 francs par enfant et par personne nécessiteuse.

[1] Le frazioni inferiori a CHF 100 non sono computate.
[2] Se del caso, l'imposta annua è arrotondata ai 5 ct. inferiori.
[3] L'ammontare dell'imposta calcolato è ridotto di 263 franchi per ogni figlio e ogni persona bisognosa.

Quelle: Internetseite der ESTV; «Form. 58c – Steuertarife direkte Bundessteuer natürliche Personen 2026»

---

[1] Bei der dBSt erfolgt ein automatischer Ausgleich der Folgen der kalten Progression. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) passt die Tarifstufen sowie gewisse Abzüge und Freibeträge jährlich an den Landesindex der Konsumentenpreise an. Massgebend ist der Indexstand am 30. Juni vor Beginn der Steuerperiode. Bei negativer Teuerung ist eine Anpassung ausgeschlossen. Aufgrund der Preisentwicklung waren die Folgen der kalten Progression während rund zehn Jahren nicht mehr auszugleichen. Ein Ausgleich erfolgte für das Steuerjahr 2012 und nun wieder seit der Steuerperiode 2023.

Beispiel

Für ein steuerbares Einkommen von CHF 60‘000 ergibt sich für eine alleinstehende Person eine geschuldete Steuer von CHF 671.40, was einem Steuersatz von 1,119 % entspricht.

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten eine Gewinnsteuer und – nur in den Kantonen – eine Steuer auf dem Kapital. Das DBG sieht für die Gewinnsteuer einen **proportionalen Steuersatz** von 8,5 % vor (Art. 68 DBG).
Für die **Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen** gilt ein niedrigerer **proportionaler Steuersatz** von 4,25 % und eine Freigrenze von CHF 5‘000 (Art. 71 DBG).[2]

Bei den meisten Kantons- und Gemeindesteuern ist der Steuertarif demgegenüber nicht direkt anwendbar. Die geschuldete Steuer ergibt sich erst durch die Multiplikation des durch den Steuertarif bestimmten Steuerbetrags (einfache Steuer) mit einem **jährlichen Vielfachen**, dem **Steuerfuss**.

[2] Für Einzelheiten, siehe den Artikel «Besteuerung der juristischen Personen» im Dossier Steuerinformationen.

3 STEUERFUSS

Wie bereits gesehen, gilt ein direkt anwendbarer Steuersatz nur für die vom Bund erhobenen Steuern (z.B. dBSt) sowie für einige Steuern des Kantons VS. Für die übrigen Steuern besteht das Steuermass aus dem gesetzlich festgelegten Steuersatz und dem periodisch festzusetzenden Steuerfuss.

Für diese Steuern enthalten die Steuergesetze der Kantone meistens nur den sogenannten Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst «einfache Steuer».
Die effektiv geschuldeten Kantons- und Gemeindesteuern ergeben sich erst durch die Multiplikation dieses Satzes oder dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Er ist damit eine Verhältniszahl – in Prozent oder in Einheiten –, welche angibt, um welches Vielfache oder um welchen Bruchteil die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die geschuldete Steuer zu berechnen.

Der Steuerfuss, der periodisch – in der Regel jährlich durch die Legislative (Kantons- oder Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung usw.) – neu festgelegt wird, hat verschiedene Entstehungsgründe.
Als kurzfristig veränderliches Element ist der Steuerfuss geeignet, innerhalb bestimmter Grenzen eine periodische Anpassung der Fiskaleinnahmen an die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinwesen (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde) zu gewährleisten, indem der Steuerfuss – ohne Gesetzesänderung – erhöht oder gesenkt wird. Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer gemäss festgelegtem Tarif zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100 %. Ist der Staat auf Mehreinnahmen angewiesen, wird er den Steuerfuss erhöhen (z.B. auf 110 %, was zusätzlichen Steuereinnahmen von 10 % entspricht). Entsprechend kann der Steuerfuss bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen herabgesetzt werden (z.B. auf 95 %).

Ein wesentliches – demokratisches – Element des Steuerfusses ist auch, dass der Entscheid über dessen Höhe in den meisten Kantonen und Gemeinden grundsätzlich oder ab einer bestimmten im Gesetz festgelegten Höhe dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt *(siehe Ziffer 3.2)*. Die Bürger haben also eine demokratische Kontrolle über ihre eigene Steuerbelastung.

Die Steuerfüsse werden in den meisten Kantonen und Gemeinden zur Berechnung der Einkommens- und Vermögenssteuern und der Quellensteuer natürlicher Personen sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen angewandt.

Die Ausnahme von dieser Regel bildet, wie erwähnt, der Kanton VS. Sein Steuergesetz sieht keine Steuerfüsse vor, sondern enthält direkt anwendbare Tarife wie die dBSt. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dieser Kanton für Gemeindesteuern jährliche Vielfache vorsieht.

3.1 Form der Steuerfüsse (Steueranlagen)

Die konkrete Ausgestaltung des jährlichen Vielfachen ist je nach Steuerart und Steuerhoheit unterschiedlich. In der Mehrzahl der Kantone, die ihre Steuern nach diesem System erheben, werden die Steuerfüsse in Prozent (z.B. 115 %) der einfachen Steuer oder des Grundtarifs festgesetzt. In den anderen Kantonen wird das jährliche Vielfache in absoluten Ziffern ausgedrückt (z.B. 2,14), mit denen die einfache Steuer multipliziert wird.

Die gleiche Regelung gilt meistens auch für die Gemeinden. In den Gemeinden einiger Kantone wird der Steuerfuss allerdings nicht als Vielfaches des Grundtarifs (der einfachen Steuer), sondern der effektiv geschuldeten Kantonssteuer festgesetzt (in den Westschweizer Kantonen «centimes additionnels» genannt).
In den Kantonen UR und VS können die Gemeinden zudem eigene Steuertarife haben.

Auch die Kirchensteuer wird, soweit erhoben, meistens als Vielfaches festgesetzt. Dieses wird je nach Kanton entweder durch religiöse Instanzen (in der Regel durch die Kirchgemeindeversammlung oder den Kirchgemeinderat) oder durch politische Instanzen bestimmt. Das Vielfache bezieht sich dabei meistens auf den kantonalen Grundtarif, in einigen Fällen auch auf die geschuldeten Kantons- oder Gemeindesteuern (in der Form von centimes additionnels). Einige Kirchgemeinden haben eigene Tarife.

Die Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sind grundsätzlich nicht identisch mit denjenigen der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen. Unterschiede bestehen sowohl von Kanton zu Kanton als auch von Gemeinde zu Gemeinde.

3.1.1 Steuerfuss als Prozentwert der einfachen Steuer

In der Mehrheit der Kantone muss zur Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer (ohne dBSt) die einfache Steuer mit den in **Prozent** festgelegten Steuerfüssen der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern multipliziert und diese Beträge addiert werden.

Beispiel

Einkommenssteuer im Kanton X, Wohnsitzgemeinde Y

- *das steuerbare Einkommen beträgt CHF 50'000, der im Steuertarif festgehaltene zugehörige Steuersatz 3,322 %, was einer einfachen Steuer von CHF 1'661 entspricht;*
- *der Steuerfuss des Kantons beträgt 100 %, derjenige der Wohnsitzgemeinde 122 %;*
- *die Kirchensteuer beläuft sich auf 11 % der einfachen Steuer.*

Damit berechnet sich die geschuldete Steuer folgendermassen:

Kantonssteuer (100 % der einfachen Steuer)	*CHF 1'661.00*
Gemeindesteuer (122 % der einfachen Steuer)	*CHF 2'026.40*
Kirchensteuer (11 % der einfachen Steuer)	*CHF 182.70*
Total geschuldete Einkommenssteuer	***CHF 3'870.10***

3.1.2 Steuerfuss in Einheiten der einfachen Steuer

In einigen Kantonen muss zur Berechnung der geschuldeten Einkommenssteuer (ohne dBSt) die einfache Steuer mit den in **Einheiten** festgelegten Steuerfüssen der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern multipliziert und diese Beträge addiert werden.

Beispiel

Einkommenssteuer im Kanton A, Wohnsitzgemeinde B

- *das steuerbare Einkommen beträgt CHF 50'000, der im Steuertarif festgehaltene zugehörige Steuersatz 1,3285 %, was einer einfachen Steuer von CHF 664.25 entspricht;*
- *der Steuerfuss des Kantons beträgt 2,40, derjenige der Wohnsitzgemeinde 2,58;*
- *das Vielfache der Kirchensteuer beläuft sich auf 0,28.*

Damit berechnet sich die geschuldete Steuer folgendermassen:

Kantonssteuer (2,40-fache einfache Steuer)	*CHF*	*1'594.20*
Gemeindesteuer (2,58-fache einfache Steuer)	*CHF*	*1'713.75*
Kirchensteuer (0,28-fache einfache Steuer)	*CHF*	*186.00*
Total geschuldete Einkommenssteuer	***CHF***	***3'493.95***

Die konkrete Ausgestaltung der Steuerfüsse für die einzelnen Kantone und Gemeinden ist in den folgenden Tabellen dargestellt. Die Steuerfüsse 2026 der Kantonshauptorte sind in *Ziffer 3.4* aufgeführt.

3.1.3 Steuerfüsse der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen

Kanton	Kantonssteuer			Gemeindesteuer			
		jährliches Vielfaches		jährliches Vielfaches			Spezialfälle
	Tarif ohne jährliches Vielfaches	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der		
					einfachen Steuer	kantonalen Steuer	
ZH			X		X		
BE		X		X			
LU		X		X			
UR			X		X		
SZ			X		X		
OW		X		X			
NW		X		X			
GL			X		X		
ZG			X		X		
FR			X		X		
SO			X		X		
BS	X				X[1]		
BL			X		X		
SH			X		X		
AR		X		X			
AI			X		X		
SG			X		X		
GR			X		X[2]		
AG			X		X		

Kanton	Kantonssteuer			Gemeindesteuer			
	Tarif ohne jährliches Vielfaches	jährliches Vielfaches		jährliches Vielfaches			Spezialfälle
		in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der		
					einfachen Steuer	kantonalen Steuer	
TG			X		X		
TI			X			X	
VD			X		X		
VS	X						X[3]
NE			X		X		
GE			X		X		
JU		X		X			

Anmerkungen

[1] Die Gemeinde Basel-Stadt erhebt keine Gemeindesteuer, da diese bereits in der Kantonssteuer enthalten ist. Nur die Gemeinden Riehen und Bettingen erheben eine Gemeindesteuer, die in Prozent der gesetzlichen Einkommens- und Vermögenssteuern ausgedrückt wird («centimes additionnels»).

[2] Die Gemeinde erhebt eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozent der einfachen Kantonssteuer und legt den Steuerfuss jährlich fest.

[3] Das Steuergesetz sieht einen eigenen progressiven Grundtarif für die Gemeinden vor, auf welchen die Gemeinden einen Steuerfuss in Einheiten anwenden.

3.1.4 Steuerfüsse der Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen

Kanton	Kantonssteuer			Gemeindesteuer			
	Tarif ohne jährliches Vielfaches	jährliches Vielfaches		jährliches Vielfaches			Spezialfälle
		in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der		
					einfachen Steuer	kantonalen Steuer	
ZH			X		X		
BE		X		X			
LU		X		X			X[1]
UR			X[2]		X[2]		X[3]
SZ			X		X		
OW	X						X[4]
NW	X						X[4]
GL			X		X		
ZG			X		X		
FR			X			X	
SO			X		X		
BS	X						X[5]

Kanton	Kantonssteuer			Gemeindesteuer			
	Tarif ohne jährliches Vielfaches	jährliches Vielfaches		jährliches Vielfaches			Spezialfälle
		in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	in Einheiten der einfachen Steuer	als Prozentwert der einfachen Steuer	als Prozentwert der kantonalen Steuer	
BL	X [6]						X [6]
SH			X		X		
AR	X [7]	X [7]		X [7]			
AI	X [8]						X [9]
SG			X				X [10]
GR			X		X [11]		
AG			X				X [10]
TG			X		X		
TI			X			X	
VD			X		X		
VS	X						X [12]
NE			X		X [13]		X
GE			X		X		
JU		X		X			

Anmerkungen

[1] Feste Kapitalsteuer von 0,01 ‰ auf dem Anteil des steuerbaren Eigenkapitals, der auf (massgebende) Beteiligungen von Beteiligungsgesellschaften, Patente und vergleichbare Rechte sowie Konzernforderungen entfällt.

[2] Gilt nur für Gewinnsteuer (keine Kapitalsteuer beim Kanton).

[3] Proportionale Sätze zwischen 0,01 ‰ und 4,0 ‰.

[4] Fixer Prozentsatz, welcher sowohl Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer beinhaltet.

[5] Keine Gemeindesteuer auf dem Gewinn und dem Kapital juristischer Personen.

[6] Für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen wendet jede Gemeinde bis Ende 2022 einen eigenen proportionalen Steuersatz an.

[7] Proportionale Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und übrige juristische Personen. Die Gewinnsteuer berechnet sich ohne jährliches Vielfaches. Auf dem Kapitalsteuersatz jedoch ist ein Vielfaches zu rechnen.

[8] Steuersatz wird jährlich durch den Grossen Rat festgesetzt.

[9] Gemeindeanteile am Steuerertrag (in Prozent).

[10] Anstelle der Gemeindesteuer erhebt der Kanton für Rechnung der Gemeinden einen in Prozent der einfachen Kantonssteuer ausgedrückten Zuschlag für alle juristischen Personen: SG (130 %) und AG (53 %).

[11] Einheitlicher Steuerfuss für alle Gemeinden, welcher vom Grossen Rat festgesetzt wird.

[12] Nur für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen.

[13] Einheitlicher Steuerfuss für alle Gemeinden, welcher vom Grossen Rat festgesetzt wird.

3.2 Zuständigkeiten zur Bestimmung des Steuerfusses

Die Zuständigkeiten zur Bestimmung des jährlichen Vielfachen sind in den Kantonen und Gemeinden unterschiedlich geregelt. Es ist jedoch regelmässig die gleiche Instanz[3], welche die Steuerfüsse für alle Steuerarten festlegt.

3.2.1 Kantonssteuern

In der Mehrheit der Kantone werden die jährlichen Vielfachen, unter Vorbehalt eines fakultativen Referendums, vom kantonalen Parlament (Grosser Rat) beschlossen. Es gibt jedoch viele Ausnahmen:

- das Referendum ist in jedem Fall obligatorisch (Landsgemeinde): GL;
- die Entscheide des Parlaments betreffend jährliche Vielfache können Gegenstand eines fakultativen Referendums sein: OW, ZG, BS und BL betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern, SH, VD und NE; im Weiteren NW, wobei der kantonale Steuerfuss nur alle drei Jahre festgesetzt wird;
- die Erhöhung des jährlichen Vielfachen muss nur der Volksabstimmung unterstellt werden, wenn sie ein bestimmtes Mass oder eine gesetzlich festgelegte Grenze überschreitet:
  - obligatorisches Referendum: UR und SO;
  - fakultatives Referendum: BE, LU und FR;
- die jedes Jahr vom Grossen Rat festgesetzten jährlichen Vielfachen unterliegen dem fakultativen Referendum, wenn sie von denjenigen des Vorjahres abweichen: TI und GE;
- der Kantonsrat entscheidet endgültig (kein Referendum): ZH, SZ, AR, AI, SG, GR, TG und JU.

Bemerkung

Der Kanton VS kennt bei der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen keine jährlichen Vielfachen. Dasselbe gilt für den Kanton BS für die Vermögenssteuer natürlicher Personen sowie für die Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen.

3.2.2 Gemeindesteuern

Die Festsetzung des jährlichen Vielfachen erfolgt entweder durch die kommunale Legislative (Gemeindeparlament) oder durch die Gemeindeversammlung[4] und unterliegt in der Regel dem fakultativen Referendum. In einzelnen Kantonen ist der Gemeindesteuerfuss jährlich mit dem Voranschlag dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).

---

[3] Kanton SO: Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden können für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Steuerfüsse festlegen. Die Differenz darf aber höchstens 30 Prozentpunkte betragen.

[4] Kanton SZ: Durch die Gemeindeversammlung (Gemeindesteuer) und durch die Bezirksversammlung (Bezirkssteuer).

Kanton GE: Das jährliche kommunale Vielfache wird jedes Jahr vom Stadtrat (Legislative) festgelegt; dessen Entscheid unterliegt dem fakultativen Referendum und muss vom Regierungsrat genehmigt werden.

3.3 Belastungsobergrenze

Der Höchstsatz der dBSt für das Einkommen natürlicher Personen beträgt 11,5 % und für die Gewinne juristischer Personen 8,5 %. Diese Belastungsobergrenzen sind in Art. 128 Abs. 1 Bst. a und b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) verankert.

Die Mehrheit der Kantone sieht hingegen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen sowie bei den Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen keine steuerliche Belastungsobergrenze vor.
Einige Kantone besitzen aber Vorschriften, die eine Grenze für die maximale Steuerbelastung vorsehen.

Für eine Übersicht über die in den Kantonen geltenden Regelungen siehe die Tabelle «Belastungsobergrenze» der Steuermäppchen.

3.3.1 Natürliche Personen

Betreffend die maximale Steuerbelastung für die natürlichen Personen kennen folgende Kantone spezielle Vorschriften:

- für Steuerpflichtige, deren Vermögenssteuern 25 % des Vermögensertrages übersteigen, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 ‰ des steuerbaren Vermögens: BE;
- der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 % (Alleinstehendentarif) bzw. 22,4 % (Verheiratetentarif) des im Kanton steuerbaren Einkommens nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 ‰ (in den Steuerjahren 2020-2023 3,5 ‰) des im Kanton steuerbaren Vermögens nicht übersteigen: LU;
- Steuerpflichtige, deren Steuern auf dem Vermögen und dem Vermögensertrag 50 % des Ertrages aus dem Vermögen übersteigen, können eine entsprechende Herabsetzung der Vermögenssteuer auf diesen Betrag verlangen. In jedem Fall ist jedoch mindestens eine Vermögenssteuer von 5 ‰ des steuerbaren Vermögens zu entrichten: BS;
- die Einkommens- und Vermögenssteuern von Kanton, Gemeinde und Kirchgemeinde werden auf 70 % des Reineinkommens herabgesetzt, jedoch höchstens auf die Hälfte der geschuldeten Vermögenssteuern: AG;
- die von Kanton und Gemeinde erhobenen Einkommenssteuern dürfen gesamthaft nicht höher sein als 30 % des steuerbaren Einkommens und 10 ‰ des steuerbaren Vermögens. Im Weiteren dürfen die kantonalen und kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuern zusammen 60 % des um gewisse Abzüge angepassten Nettoeinkommens nicht übersteigen. Auf jeden Fall wird ein Mindestertrag (gegenwärtig 1 %) für die Berechnung zum Vermögen hinzugezählt. Findet eine Reduktion statt, wird sie vom Kanton und der Gemeinde im Verhältnis zu ihren Ansprüchen getragen: VD;
- unbeschränkt steuerpflichtige Personen, deren kantonale und kommunale Vermögenssteuern und die Steuern auf dem Nettovermögensertrag 20 % des steuerbaren Nettoeinkommens übersteigen, haben Anspruch auf eine Herabsetzung der Steuer. Diese entspricht der Differenz zwi-

schen der Kantons- und der Gemeindesteuer für das Vermögen und für den Nettovermögensertrag sowie 50 % des Nettovermögensertrags. Es gilt ein Selbstbehalt von CHF 10‘000 für den gesamten herabgesetzten Betrag, welcher hälftig auf die Kantonssteuer für das Vermögen und die Gemeindesteuer für das Vermögen aufzuteilen ist. Auf alle Fälle verbleibt eine Minimalbesteuerung im Umfang der Hälfte der Vermögenssteuer: VS;

- für die Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz dürfen die Einkommens- und Vermögenssteuern – inklusive kantonale und kommunale «centimes additionnels» – insgesamt 60 % des steuerbaren Nettoeinkommens nicht übersteigen. Für die Berechnung wird allerdings der Nettovermögensertrag auf mindestens 1 % des Nettovermögens festgesetzt. Eine allfällige Reduktion wird nur an die Vermögenssteuern angerechnet: TI und GE.

3.3.2 Juristische Personen

Betreffend die maximale Steuerbelastung für die juristischen Personen kennen folgende Kantone spezielle Vorschriften:

- die Gesamtbelastung der Korporationsgemeinden durch die Staats- und Gemeindesteuern (Reingewinn und Kapital) darf 12 % des steuerbaren Reingewinns nicht übersteigen, muss aber mindestens 1 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals betragen: LU;
- die Gewinnsteuer beträgt 6 % bis 11,5 % vom steuerbaren Gewinn. Der Grosse Rat legt den Steuersatz jährlich fest: AI;
- die juristischen Personen profitieren von einer gesetzlichen Bestimmung, wonach die Kantons- und Gemeindesteuern zusammen 30 % des steuerbaren Reingewinns (Gewinnsteuer) und 7 ‰ des steuerbaren Kapitals (Kapitalsteuer) nicht überschreiten dürfen: VD.

3.4 Vielfache der einfachen Ansätze (Steuerfuss)

Nachstehenden Tabellen ist zu entnehmen, mit welchem Vielfachen der gesetzlichen Ansätze die Steuern der Kantone und der Kantonshauptorte für das Jahr 2026 erhoben werden.

Der Steuerfuss stellt in der Regel ein Vielfaches der gesetzlich festgelegten einfachen Ansätze dar. Auf Ausnahmen wird in den Fussnoten hingewiesen.

3.4.1 Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2026 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern natürlicher Personen)

Kantone	Kantonshauptorte	Kantonssteuer[1]	Gemeindesteuer[1]	Kirchensteuer[1]	
				Evang.	Röm.-kath.
ZH	Zürich	95 %	119 %	10 %	10 %
BE	Bern	2,975	1,54	0,184	0,190
LU	Luzern	1,45	1,45	0,25	0,25
UR	Altdorf	100 %	95 %	115 %	82 %
SZ	Schwyz	110 %	175 % [2]	25 %	26 %
OW	Sarnen	3,25	3,86	0,54	0,54
NW	Stans	2,66	2,35	0,26	0,40
GL	Glarus	58 % [3]	61 %	7,5 %	8 %
ZG	Zug	78 %	52,11 %*	7,5 %*	7 %*
FR	Freiburg Einkommen Vermögen	96 % 100 %	80 % 80 %	9 % 10 %	7 % 20 %
SO*	Solothurn	104 %	107 %	16 %	21 %
BS	Basel	100 %	[4]	[5]	[5]
BL	Liestal Einkommen Vermögen	100 % 100 %	65 % 65 %	0,55 % [6] 0,05 % [6]	6,75 % [7] 6,75 % [7]
SH	Schaffhausen	76 %	83 %	13 %	13 %
AR	Herisau	3,3	4,1	0,60	0,47
AI*	Appenzell	96 %	56 %	10 %	10 %
SG	St.Gallen	105 %	138 %	25 %	26 %
GR	Chur	92 %	88 % [8]	14,5 % [8]	9 % [8]
AG	Aarau	103 %	96 %	15 %	18 %
TG	Frauenfeld	109 %	142 %	16 %	16 %
TI	Bellinzona	100 %	93 %	-	-
VD	Lausanne	155 %	78,5 %	-	-
VS	Sitten	[9]	1,10	3 % [10]	3 % [10]
NE	Neuenburg	124 %	65 %	-	-
GE	Genf	48,5 % [11]	45,49 %	-	-
JU	Delsberg	2,85	1,90	8,1 %	6,4 %

Quelle: Steuerdokumentation, ESTV

* Steuerfüsse 2025

Anmerkungen

[1] In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer; Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.

[2] Inklusiv Steuerfuss des Bezirks.

[3] Zur Kantonssteuer wird ein Bausteuerzuschlag von 1,7 % auf Basis der einfachen Steuer erhoben.

[4] Die Gemeindesteuer ist in der Kantonssteuer inbegriffen.

[5] Die Kirchensteuer beträgt 8 % der kantonalen Einkommenssteuer.

[6] In Prozent oder Promille des steuerbaren Einkommens oder Vermögens.

[7] In Prozent der Kantonssteuer.

[8] In Prozent der einfachen Kantonssteuer.

[9] Kein Vielfaches (Effektiver Steuersatz: Der gesetzliche Steuertarif ist direkt anwendbar).

[10] In Prozent der Gemeindesteuer.

[11] Abzug von 12 % der Kantonssteuer zu 147,5 %.

3.4.2 Steuerfüsse in den Kantonshauptorten 2026 (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern juristischer Personen)

Kantone	Kantonshauptorte		Kantonssteuer[1]	Gemeindesteuer[1]	Kirchensteuer[1]
ZH	Zürich		95 %	119 %	10,03 %
BE	Bern		2,620	1,54	0,1871*
LU	Luzern		1,45	1,45	0,25
UR	Altdorf	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	100 % [2]	95 % 0,01 ‰	84,4 % [3]
SZ	Schwyz		150 %	175 % [4]	25.92 %
OW	Sarnen		[5]	[6]	[6]
NW	Stans		[5]	[6]	[6]
GL	Glarus		58 % [7]	61 %	7,735 %
ZG	Zug		78 %	52,11 %*	7,117 %*
FR	Freiburg		100 %	80 %	10 %
SO*	Solothurn		100 % [8]	107 %	-
BS	Basel		[5]	[6]	-
BL	Liestal	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	[5] [5]	5,0 % [9] 2,75 ‰ [9]	5 % 5 %
SH	Schaffhausen		98 %	93 %	-
AR	Herisau	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	[5] 3,3	[6] 4,0	- -
AI	Appenzell		[5]	[6]	[6]
SG	St. Gallen		105 %	[10]	-
GR	Chur		90 % [11]	95 % [11]	11,3 % [11]
AG	Aarau		115 % [12]	53 % [13]	-
TG	Frauenfeld		109 %	142 %	16 %
TI	Bellinzona		100 % [5]	93 %	-
VD	Lausanne		155 %	78,5 %	-
VS	Sitten		[5]	[5]	3 % [14]
NE	Neuenburg		125 %	75 % [15]	-
GE	Genf	Gewinnsteuer Kapitalsteuer	117 % [16] 77,5 % [16]	45,49 %[17] 45,49 %[17]	- -
JU	Delsberg		2,85	1,90	8,01 % [18]

Quelle: Steuerdokumentation, ESTV

* Steuerfüsse 2025

Anmerkungen

[1] In der Regel beziehen sich die Prozentzahlen resp. die Vielfachen auf die einfache Steuer. Ausnahmen werden in den Fussnoten vermerkt.

[2] Der Kanton und die Kirchgemeinden erheben keine Kapitalsteuer.

[3] Keine Kapitalsteuer.

[4] Inklusiv Steuerfuss des Bezirks.

[5] Kein Vielfaches (effektiver Satz).

[6] Kein Vielfaches für Gemeinde bzw. Kirchgemeinde. Die im Gesetz (AI: vom Grossen Rat) festgesetzten Sätze stellen einen Gesamtsatz dar und die Erträge werden zwischen Kanton, Bezirk, Schulgemeinde und gegebenenfalls Kirchgemeinde aufgeteilt.

[7] Zur Kantonssteuer wird ein Bausteuerzuschlag von 1,7 % auf Basis der einfachen Steuer erhoben.

[8] Inklusive 10 % Finanzausgleichssteuer zu Gunsten der Kirchgemeinden.

[9] In Prozent des steuerbaren Gewinnes oder Promille des steuerbaren Kapitals (bis Ende 2022).

[10] Der Kanton erhebt einen Zuschlag von 187 % zur einfachen Steuer (insgesamt 302 %). Die Gemeinden partizipieren mit 130 % und für den Ausgleich unter den Kirchgemeinden werden 22,5 % aufgewendet.

[11] In Prozent der einfachen Kantonssteuer.

[12] Inklusive 4 % Zuschlag interkommunaler Finanzausgleich.

[13] Der Kanton erhebt für die Gemeinde einen Zuschlag von 53 %.

[14] In Prozent der Gemeindesteuer.

[15] Vielfaches für alle Gemeinden gültig.

[16] Kantonaler «Centime additionnel» von 88,5 % und (seit 2024) zusätzlicher «Centime additionnel» von 28,5 % als Ersatz für die kommunale Gewerbesteuer. Zudem interkommunaler Finanzausgleich von 44 % auf 20 % des Betrags der einfachen Steuer.

[17] Auf 80 % der einfachen Steuer.

[18] In Prozent der Kantonssteuer.

* * * * *